

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 30  
(November 2016)



**Ein Sparplan ist ein Dauerschuldverhältnis und begründet daher  
„Aktualisierungspflicht“ investitionsrelevanter Informationen**

**Ein Sparplan ist ein Dauerschuldverhältnis und begründet daher  
„Aktualisierungspflicht“ investitionsrelevanter Informationen**

Die Frage, ob der Berater dann, wenn laufend (monatlich) Wertpapierankäufe – wenn auch auf Basis eines früher abgeschlossenen (einzigen) Vertrags – durchgeführt werden, anlässlich dieser laufend durchzuführenden Erwerbsvorgänge (weiterhin) zu einer Information über für die Anlageentscheidung (oder deren Widerruf) bedeutsame Änderungen der Verhältnisse oder hervorgekommene Tatsachen bzw Richtigstellungen verpflichtet ist, ist zu bejahen, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sparplan hängt der Umfang der zu erbringenden Leistung von der Dauer des Vertragsverhältnisses ab. Das Gesamtausmaß der Sachleistung ist weder von vornherein bestimmt noch objektiv bestimmbar. Die Erfüllung ist hier nach der Vereinbarung so lange fortzusetzen, als das Rechtsverhältnis dauert, sodass ein Dauerschuldverhältnis vorliegt.

Zufolge des § 40 Abs 1 WAG 2007 muss der Kunde nach vernünftigem Ermessen in die Lage versetzt werden, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs des Finanzinstruments zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. § 40 Abs 4 WAG 2007 konkretisiert die Anforderungen an die Beratung dahin, dass ein Rechtsträger seinen Kunden alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf die gemäß § 40 Abs 1 Z 1 bis 6 WAG 2007 übermittelten Informationen, die für eine Dienstleistung relevant sind, die er für den betreffenden Kunden erbringt, rechtzeitig mitzuteilen hat, wobei sich die aus § 40 Abs 4 WAG 2007 ergebende Verpflichtung nicht nur auf nachträglich eintretende Umstände bezieht, sondern auch die Richtigstellung einer von Anfang an unzutreffenden Information umfasst.

Die Verpflichtung zur Mitteilungen von Änderungen bzw zur Richtigstellung besteht so lange, wie der Rechtsträger für den Kunden die betreffende Dienstleistung erbringt. Kann die Bindung an die einmal getroffene Investitionsentscheidung – wie bei einem bis auf Widerruf durchzuführenden Sparplan – gelöst werden, womit eine

weitere Veranlagung unterbleibt, kommt der in § 40 Abs 4 WAG 2007 auch gesetzlich verankerten, wohl aber bereits nach den Bestimmungen des WAG 1996 sowie allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehenden vertraglichen Aktualisierungspflicht für die Dauer der Durchführung des Sparplans auch Bedeutung für die Anlageentscheidung zu. Damit aber ist in einem solchen Fall der Kunde über wesentliche Änderungen (aber auch Richtigstellungen), die für die Investitionsentscheidung relevant sind, so lange aufzuklären, solange Veranlagungen aufgrund eines Sparplans erfolgen.

Wird diese Pflicht zur Aktualisierung investitionsrelevanter Informationen verletzt und war diese Pflichtverletzung ursächlich für das Unterbleiben des Verkaufs des gesamten, aufgrund eines Sparplans erworbenen Wertpapierbestands, haftet der pflichtwidrig handelnde Berater auch für den gesamten Schaden und somit für sämtliche im Rahmen des Sparplans erworbenen Wertpapiere.

*OGH 27.09.2016, 1 Ob 21/16v*

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308